



PROF. DR. JUR. MARTIN SCHWAB

Danziger Straße 45b

33605 Bielefeld

Tel. 01577/4684535

martin.schwab.law@protonmail.com

Prof. Dr. Jur. Martin Schwab | Danziger Str. 45b | 33605 Bielefeld

An das
Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

Bielefeld, den 13. November 2022

**Verbundene
Wehrbeschwerdeverfahren**

**BVerwG 1 WB 49.22
wg. Aufnahme COVID-19 Impfung
in Basisimpfschema der Bundeswehr**

Im oben genannten Anhörungsrügeverfahren **ergänze** ich meinen Vortrag aus meiner Rügeschrift vom 20.7.2022 wie folgt.

I. Nebenwirkungsquote: Pro Person oder pro Impfdosis?

Am 20.7.2022 hatte das Bundesgesundheitsministerium eine Eilmeldung herausgegeben, wonach eine von 5.000 Personen, welche die COVID-Impfung empfangen haben, von schweren Impfnebenwirkungen betroffen ist (siehe meine Rügeschrift vom 20.7.2022, S. 12 f.). Kurz nachdem ich den Schriftsatz fertiggestellt hatte, korrigierte das Bundesgesundheitsministerium diese Meldung: In Wirklichkeit entfielen 0,2 schwere Nebenwirkungen auf 1.000 Impfdosen (siehe Berliner Zeitung vom 21.7.2022, <https://www.berliner-zeitung.de/news/schwere-nebenwirkungen-gesundheitsministerium-veroeffentlicht-falsche-zahlen-paul-ehrlich-institut-corona-impfung-biontech-karl-lauterbach-li.248896>). Das ist so viel wie eine von 5.000 Impfdosen – statt, wie ursprünglich gemeldet, eine von 5.000 Personen.

Das bedeutet: Wer einmal eine COVID-Injektion erhält, hat das Risiko 1 zu 5.000. Wer zwei Injektionen erhält, was mit Ausnahme von Johnson & Johnson bei allen in der EU zugelassenen COVID-Impfstoffen für die sogenannte Grundimmunisierung notwendig ist, nimmt das Risiko 1 zu 5.000 zweimal, und wer sich für die erste Auffrischungsimpfung entscheidet, dreimal in Kauf! Und dies wohlgermerkt auf der Basis der Daten im Sicherheitsbericht des PEI vom 4.5.2022, der, wie diesseitig vielfach ausgeführt, durch eine massive Untererfassung der Impfkomplicationen charakterisiert ist.

Legen wir ungeachtet dieser Bedenken die PEI-Daten zugrunde, so führt dies zu der Folgerung, dass sich das Risiko einer schweren Impfkomplication mit zwei Injektionen verdoppelt und mit drei Injektionen verdreifacht.

In meiner Rügeschrift (dort S. 3 f.) hatte ich daran erinnert, dass Frau Dr. Doris Oberle (PEI/Statistik) in der mündlichen Verhandlung gefragt worden war, ob sie ein Problem darin sehe, dass die Hintergrundinzidenz eines Befundes, der als Impfkomplication in Betracht komme, an der Zahl der betroffenen *Personen* gemessen werde, die tatsächlich beobachteten Komplicationen aber durch die Zahl der *Impfdosen* dividiert würden. Frau Oberle räumte mögliche Verzerrungen ein, hielt sie aber für vernachlässigbar.

Ich beantrage, Frau Oberle für den neu anzuberaumenden Termin zur mündlichen Verhandlung erneut zu laden und sie zu fragen, ob (und wenn ja, warum) sie angesichts der widersprüchlichen Angaben aus dem Bundesgesundheitsministerium (erst einer von 5.000 Personen, dann eine von 5.000 Impfdosen) an ihrer Auffassung festhält, dass die Verzerrungen, die durch die Auswahl verschiedener Rechengrößen im Nenner verursacht werden, vernachlässigbar sind. Nach hier vertretener Auffassung verbietet sich eine solche Annahme schon in Anbetracht der Risiko-Verdopplung durch die zweite Spritze.

Die methodischen Fehler des PEI im Bereich der Statistik sind in einem Beitrag in der Weltwoche vom 4.7.2022 noch einmal instruktiv aufgelistet (<https://weltwoche.ch/daily/offener-brief-das-bundesverfassungsgericht-bewertete-die-impfpflicht-als-verfassungskonform-aber-der-beschluss-beruht-auf-einem-methodisch-falschen-gutachten-des-paul-ehrich-instituts-die-corona/>). Die Fehler, die in diesem Beitrag beschrieben werden, wurden auch in der Beweisaufnahme am 6.7.2022 zutage gefördert.

II. Keine Prüfung auf Verunreinigungen – wird die Studienlage beachtet?

Der SWR berichtete bereits am 26.5.2021 (<https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/ulm/stoffe-in-astrazeneca-impfstoff-gefunden-100.html>) über eine Studie, die im Impfstoff von Astra Zeneca massive Verunreinigungen zutage gefördert hatte (Krutzke et al., Process- and product-related impurities in the ChAdOx1 nCoV1-9 vaccine, <https://doi.org/10.7554/eLife.78513>; siehe auch Pressemitteilung der Universität Ulm von 26.5.2021, <https://www.uni-ulm.de/home/uni-aktuell/article/verunreinigungen-im-astrazeneca-impfstoff-gefundenproteine-koennten-qualitaet-des-vakzins-beeintraechtigen/>). Leider bin ich auf diesen Bericht und diese Studie erst nach dem Versand der Rügeschrift gestoßen.

Bekanntlich hatte Herr Dr. Ralf Wagner (PEI/Chargenprüfung) bei seiner Vernehmung am 6.7.2022 bekundet, das PEI halte bei der Chargenprüfung die Prüfung der Impfstoffe auf Verunreinigungen für entbehrlich (siehe Rügeschrift S. 8

f.). Ich beantrage, Herrn Wagner für den anzuberaumenden neuen Termin zur mündlichen Verhandlung zu laden und ihn zu fragen, ob (und wenn ja, warum) er im Angesicht dieser Studienlage an seiner Auffassung festhält, dass die Prüfung einer Charge auf Verunreinigungen entbehrlich sei. Sollte ihm die soeben zitierte Studie *nicht* bekannt sein, bitte ich, ihn mit dem Ziel erneut zu laden, dass ihm die Frage gestellt werden kann, welche Maßnahmen das PEI zu ergreifen gedenkt, um sicherzustellen, dass der Chargenprüfung immer der aktuelle Stand der Forschung zugrunde gelegt wird.

Übrigens ist in Modul VII der Guideline on Good Pharmacovigilance Practices der EMA (Anlage BF-MS 79) auf Seite 22 zur Sektion „Literature“ Folgendes festgehalten (die Abkürzung PSUR steht für Periodic Safety Update Report):

“This PSUR section should include a summary of new and significant safety findings, either published in the peer-reviewed scientific literature or made available as unpublished manuscripts that the marketing authorisation holder became aware of during the reporting interval, when relevant to the medicinal product.”

Herr Wagner hatte bei seiner Vernehmung geäußert, das PEI gehe Hinweisen aus der Bevölkerung auf Sicherheitsprobleme nur nach, wenn ein solcher Hinweis durch begutachtete Studien untermauert werde. Wie die soeben zitierte Passage zeigt, darf sich das Prüfprogramm im Rahmen der Pharmakovigilanz nicht in der Konsultation dieser Erkenntnisquelle erschöpfen. Die Guidelines richten sich zwar an den Inhaber der Zulassung, also typischerweise an den Hersteller; doch kann sinnvollerweise für das PEI als Überwachungsbehörde nichts anderes gelten. Ich bitte daher, Herrn Wagner für den neu anzuberaumenden Termin zur mündlichen Verhandlung mit dem Ziel zu laden, ihn zu befragen, ob (und wenn ja, warum) er an seiner Auffassung festhält, dass das PEI Hinweisen auf Sicherheitsprobleme nur nachzugehen braucht, wenn entsprechende Studien vorgelegt werden.

III. Labortests und Farbgebung

Prof. Dr. Jörg Matysik, der als Sachverständiger mit Fragerecht unseren mündlichen Sachvortrag im Termin vom 6.7.2022 unterstützte, hat den Nachdenkseiten (vom 11.10.2022, <https://www.nachdenkseiten.de/?p=89043>) ein lesenswertes Interview gegeben und daran erinnert, dass das PEI bei der Chargenprüfung insgesamt vier Tests macht:

„Farbvergleich zu einem Standard mit dem Auge, pH-Wert-Messung sowie Integrität und Identität der mRNA. Zahlreiche andere Experimente, die man erwarten würde, etwa zur Größe der Nanopartikel, finden demnach gar nicht statt.“

Angesichts dieser Ausführungen sehe ich mich gezwungen, meinen Vortrag aus der Rügeschrift, wo ich noch von 30 Labortests gesprochen hatte, zu korrigieren. Ich hatte da etwas missverstanden: Offenbar meinte Herr Wagner 30 Laborparameter, die vom PEI wohl durchgesehen, aber eben nicht selbst experimentell überprüft werden. Aber wie dem auch sei: Entscheidend ist, dass das PEI nach dem Bekunden

von Herrn Wagner längst nicht alle Testungen selbst reproduziert, die der Hersteller im Produktionsvorgang vollzieht.

Prof. Dr. Jörg Matysik hat sich in den Nachdenkseiten auch zum Verhandlungstermin am 6.7.2022 geäußert. Die entsprechenden Passagen gebe ich hier wörtlich wieder (Hervorhebungen im Original; die Fragen des Interviewers sind fett, die Antworten von Prof- Dr. Jörg Matysik normal gedruckt):

„Was ist mit möglichen Verunreinigungen?“

Ja, es gibt auch Berichte dazu. Unter Laborleitern sprechen wir darüber natürlich. Mit den vier Experimenten zur Chargenfreigabe, die das PEI durchführt, würde man diese jedenfalls nicht finden. Vor dem Bundesverwaltungsgericht hatte ich die Gelegenheit, dem Verantwortlichen am PEI dazu kollegiale Hinweise zu geben. Gerne helfe ich der Behörde bei der Verbesserung der Analytik.

Bei dem Fall vor dem Bundesverwaltungsgericht ging es um die schließlich abgewiesene Klage zweier Soldaten gegen die sogenannte Duldungspflicht, also die Impfpflicht bei der Bundeswehr. Ihr Hauptvorwurf lautet, dass es keine umfassende Prüfung der Impfstoffe im Hinblick auf mehrere Bestandteile und deren möglicherweise toxische Wirkung gibt. Wie viele Punkte umfasst die Liste der durch Ihre Gruppe beanstandeten Unterlassungen und welche sind die gravierendsten?

Es beginnt damit, dass das PEI sich nicht selbst beim Hersteller die Proben nimmt, sondern sich diese zuschicken lässt. Stellen Sie sich vor, Lebensmittelbehörden würden nicht mehr selbst unangekündigt in die Küchen der Restaurants gehen, sondern ließen sich ihre Proben per Pizza-Taxi direkt ins Labor senden. Das PEI schreibt das ganz ungeniert auf seiner Homepage.

Wie schon angemerkt, gehen der Chargenfreigabe laut Aussage des zuständigen PEI-Mitarbeiters vor Gericht nur vier Tests voraus: Farbvergleich zu einem Standard mit dem Auge, pH-Wert-Messung sowie Integrität und Identität der mRNA. Zahlreiche andere Experimente, die man erwarten würde, etwa zur Größe der Nanopartikel, finden demnach gar nicht statt. Sehr beunruhigend sind auch die enormen Toleranzen bei der Qualitätskontrolle ...

Was ist mit Toleranzen gemeint?

Die Toleranzbereiche geben an, welche Parameter für „in Ordnung“ befunden werden. Von einem Produkt, besonders einem Medizinprodukt, erwartet man eine Einheitlichkeit durch klare Definitionen. Wenn Sie eine Schraube kaufen, erwarten Sie auch, dass sie genau ins Gewinde passt und nicht, dass sie auch zu groß oder zu klein sein darf.

Es existiert zum Thema ein geleaktes Dokument und einige der darin enthaltenen Angaben hat der PEI-Mitarbeiter vor Gericht bestätigt: Der Durchmesser der Partikel darf von 40 bis 180 Nanometern variieren. Im Volumen ist das ein Faktor über 90.

Diese Partikel haben also ganz unterschiedliche Eigenschaften, etwa in der Mobilität, in der zellulären Dynamik, dem Überwinden der Blut-Hirn-Schranke, in der Pharmakokinetik. Das bedeutet dann auch, dass Chargen extrem unterschiedliche Eigenschaften haben können. Im Übrigen sagte der PEI-Mitarbeiter, dass die Partikelgrößenverteilung gar nicht gemessen wird, obwohl das kein so schwieriges Experiment ist.

Das würde sich mit Hinweisen decken, wonach die Menge und der Schweregrad an Impfnebenwirkungen je nach verimpfter Charge voneinander abweichen. Ist das doch nicht bloß eine Spinnerei aus dem Internet?

Angesichts der Aussagen des PEI lässt sich das nicht ausschließen. Sehen Sie: Selbst der pH-Wert darf um eine ganze Einheit variieren. Auch das ist für biologische Präparationen enorm. Wir arbeiten mit Proteinen und in unseren Präparationen darf die Varianz des pH-Werts nicht 0,1 überschreiten. Ansonsten hätten die Proben andere Eigenschaften. Der sehr instabile Nano-Komplex aus mRNA und Lipiden dürfte aber noch deutlich empfindlicher sein. Der Mitarbeiter vom PEI sagte vor dem Bundesverwaltungsgericht aus, er habe nicht einmal die pH-Abhängigkeit der Stabilität untersucht. So viel Mühe hätte man sich aber schon machen müssen, bevor man derart großzügige Toleranzen festlegt.“

Es zeigt sich ein weiteres Mal, dass das PEI überhaupt kein Interesse verspürt, den auf der Hand liegenden Bedenken wegen der chemischen Zusammensetzung der Impfstoffe auf den Grund zu gehen. Prof. Dr. Jörg Matysik und vier seiner Kollegen versuchen seit Januar 2022, dem PEI entsprechende Auskünfte zu entlocken, und werden teils mit nichtssagenden Antworten abgespeist, teils wird ihnen jegliche Antwort verweigert: Die Geschäftsgeheimnisse der Herstellerunternehmen sind offenbar wichtiger als Leib und Leben der Impflinge. Auf die entsprechenden Presseberichte hatte ich bereits mit Schriftsatz vom 14.4.2022 (Seite 6 f.) hingewiesen.

IV. Keine Überprüfung des Ansteckungsschutzes im Zulassungsverfahren

Kürzlich musste eine Funktionärin von Pfizer bei einer Anhörung im EU-Parlament einräumen, dass der Pfizer/BioNTech-Impfstoff im Zulassungsverfahren niemals darauf hin überprüft wurde, ob er denjenigen, der ihn empfängt, davor schützt, das Virus an andere weiterzugeben (report24 vom 12.10.2022, https://report24.news/paukenschlag-pfizer-gibt-die-luege-durch-die-menschen-weltweit-zur-impfung-gezwungen-wurden-endlich-zu/?feed_id=23115&fbclid=IwAR0cv2il2uuMLJB2G3CJfcWHwaw7Cbx17loaTa7N1tc_hfg8fqxeXDPVokhg).

Eben dies ist auch dem EMA CHMP Assessment Report vom 21.12.2020 zu entnehmen (Anlage BF-MS 80). Dort heißt es:

- S. 118: „It is presently not known if the vaccine protects against asymptomatic infection, or its impact on viral transmission. The duration of protection is not known.“
- S. 157: “The pivotal study was not designed to assess the effect of the vaccine against transmission of SARS-CoV-2 from subjects who would be infected after vaccination.“

Aus der Schweiz verlautet unterdessen, dass auch bei der Zulassung des Moderna-Impfstoffes ein möglicher Ansteckungsschutz nicht überprüft wurde (Weltwoche vom 25.10.2022, <https://weltwoche.ch/daily/swissmedic-gesteht-auch-der-moderna-impfstoff-wurde-nicht-darauf-getestet-ob-geimpfte-das-virus-uebertragen-koennen-oder-nicht/>).

Der Aspekt des Fremdschutzes rechtfertigt die Duldungspflicht angesichts dieser Erkenntnisse (und außerdem angesichts der von uns dokumentierten Studienlage sowie angesichts des Ergebnisses der Beweisaufnahme) eindeutig nicht. Der EMA CHMP Assessment Report muss Herrn Dr. Ole Wichmann (RKI) bei seiner Vernehmung am 7.6.2022 bekannt gewesen sein. Ich beantrage daher, Herrn Wichmann zum neu anzuberaumenden Termin zur mündlichen Verhandlung zu laden und ihn zu fragen, ob ihm dieser Report zum Zeitpunkt seiner Vernehmung bekannt war und wenn ja, warum er seine Kenntnisse über den Inhalt dieses Reports seinerzeit verschwiegen hat.

Außerdem beantrage ich, Herrn Wichmann bei dieser Gelegenheit auch noch mit den nachfolgenden Passagen aus neueren RKI-Berichten zu konfrontieren:

Wöchentlicher Lagebericht des RKI vom 27.10.2022, Anlage BF-MS 81, Seite 19, betreffend die Lage auf den Intensivstationen:

„Für den Zeitraum vom 26.09.2022 bis 23.10.2022 (KW 39 - KW 42/2022) wurde der Impfstatus von 3.258 COVID-19-Aufnahmen gemeldet; das entspricht etwa 55,0 % der für diesen Zeitraum übermittelten Fälle (5.921). 11,6 % (378 Fälle) aller COVID-19-Neuaufnahmen mit bekanntem Impfstatus hatten keine Impfung, 2,9 % (95 Fälle) hatten eine Impfung, 8,8 % (286 Fälle) hatten zwei Impfungen, 56,8 % (1.852 Fälle) hatten drei Impfungen und 19,9 % (647 Fälle) hatten vier oder mehr Impfungen.“

Monitoring des COVID-19-Impfgeschehens in Deutschland, Monatsbericht des RKI vom 3.11.2022, Anlage BF-MS 82, Seite 14, Hervorhebungen im Original:

*„**Im gesamten Zeitraum von MW 05/2021 – 39/2022** war aus den übermittelten Angaben für 87 % der symptomatischen COVID-19-Fälle der Impfstatus bekannt. In diesem Zeitraum wurden unter den gemeldeten symptomatischen Fällen mit bekanntem Impfstatus insgesamt 2.922.234 Impfdurchbrüche identifiziert.“*

Spätestens jetzt sollte klar sein, dass die COVID-Injektionen nicht vor Ansteckung mit SARS CoV-2 und auch nicht gegen schwere Verläufe schützen. Ich beantrage, Herrn Wichmann bei seiner erneuten Vernehmung zu fragen, ob (und wenn ja, warum) er

an seiner Einschätzung festhält, dass die COVID-Injektionen einen wirksamen Schutz gegen schwere Verläufe bieten.

Nach hier vertretener Ansicht lässt sich die Duldungspflicht weder mit dem Gedanken des Eigen- noch mit dem Gedanken des Fremdschutzes rechtfertigen.

V. Grobes Behördenversagen bei aktuellen Zulassungsentscheidungen

Ich bitte den erkennenden Senat, abweichend von seiner bisherigen Rechtauffassung nun doch eine Überprüfung der Impfstoffzulassung durch die EMA in Erwägung zu ziehen. Denn in der Zwischenzeit haben sich bei der EMA unglaubliche Dinge ereignet:

Der an die Omikron-Varianten BA 4/5 angepasste BioNTech-Impfstoff wurde zunächst in den USA von der dortigen FDA (Food and Drugs Administration) und anschließend auch in der EU von der EMA auf der Grundlage von Studien zugelassen, die an acht Labormäusen (!) ausgeführt wurden. Klinische Daten zur Wirkung des Stoffs auf den Menschen waren nicht vorgelegt worden (WELT vom 14.9.2022, <https://www.welt.de/politik/deutschland/article241005455/Corona-Impfung-US-Gesundheitsbehoerde-liess-sich-von-acht-Labormaeusen-ueberzeugen.html>; tkp.at vom 13.9.2022, <https://tkp.at/2022/09/13/acht-maeuse-zulassungsstudie-zu-omikron-booster-erreicht-mainstream/>).

Die mRNA-Injektionen (BioNTech/Moderna) haben mittlerweile von der EMA eine endgültige Zulassung erhalten. Den Status einer nur bedingten Zulassung haben sie also hinter sich gelassen. Indes fragt sich, ob die Bedingungen, welche die EMA ursprünglich für die Erteilung einer regulären Zulassung gestellt hatte, tatsächlich eingetreten waren. Und da fällt im EMA „Assessment report on the renewal of the marketing authorisation assessment“ (Anlage BF-MS 82) folgendes Zitat ins Auge (siehe ebenda S. 13):

“Considering the vaccination of a large proportion of the control arm patients in study C4591001, which was unavoidable, it is agreed that the continued follow-up would no longer be informative on the safety and efficacy profile of Comirnaty. Thus, the MAH’s justification for early termination of study C4591001 is considered justified. Similarly, due to further interventions after the primary series, is not expected that the remaining outstanding data from study C4591007 will alter the benefit-risk profile of Comirnaty for the presently approved use in paediatric subjects. Therefore, the justification for removal of study C4591001 and study C4591007 from the list of specific obligations is considered acceptable by the Committee.”

Deutsche Übersetzung (übernommen aus dem Telegram-Kanal der früheren Prozessbevollmächtigten Dr. Brigitte Röhrig; auch die dortigen Anmerkungen werden hier übernommen):

„Unter Berücksichtigung der Impfung eines großen Teils der Kontrollarmpatienten in der Studie C4591001, die unvermeidlich war, ist man sich darüber einig, dass die weitere Nachverfolgung keine weiteren Informationen mehr über das Sicherheits- und Wirksamkeitsprofil von Comirnaty zeigen wird. Somit wird die Rechtfertigung des Zulassungsinhabers für den vorzeitigen Studienabbruch C4591001 als gerechtfertigt angesehen. Ebenso wird aufgrund weiterer Eingriffe (Anmerkung: Injektionen der Placebo-Gruppe) nach der Primärreihe nicht erwartet, dass die ausstehenden Daten der Studie C4591007 das Nutzen-Risiko-Profil von Comirnaty in den derzeit zugelassenen pädiatrischen Indikationen (Anmerkung: 5 - 17 Jahre) ändern werden. Deshalb wird die Begründung für die Streichung der Studie C4591001 und der Studie C4591007 von der Liste der spezifischen Verpflichtungen vom Ausschuss als akzeptabel erachtet.“

Wir erinnern uns: Der Impfstoff hatte ursprünglich nur eine bedingte Zulassung im Sinne von Art. 22 der Richtlinie 2001/83/EU bzw. Art 14 Abs. 7 der Verordnung (EU) 726/2004 erhalten. Zu den Bedingungen, die es zu erfüllen galt, um in den Genuss einer endgültigen Zulassung zu gelangen, gehörte die Vorlage aussagekräftiger Ergebnisse aus den klinischen Studien C4591001 und C4591007. Diese Studien konnten nach Auflösung der Placebo-Gruppe indes keine aussagekräftigen Ergebnisse mehr liefern. Juristisch hätte daraus die Folgerung gezogen werden müssen, dass die Bedingung für eine reguläre Zulassung endgültig ausgefallen ist und damit auch die bedingte Zulassung sang- und klanglos in sich zusammenfällt. Die EMA zog indes die genau entgegengesetzte Konsequenz: Zunächst hatten die Unternehmen Pfizer und BioNTech unter schwerwiegender und offensichtlicher Verletzung guter klinischer Praxis die Placebo-Gruppe aufgelöst, und dann sind sie für eben diese Verletzung im Zulassungsverfahren auch noch prämiert worden!

Der Entschluss des erkennenden Senats, die Zulassungsentscheidung der EMA rechtlich nicht mehr zu hinterfragen, beruht ersichtlich darauf, dass der erkennende Senat auf die Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit der EMA vertraut hat. Wir erkennen (spätestens) jetzt, dass die EMA dieses Vertrauen nicht verdient. Nach hier vertretener Ansicht muss dies auch Auswirkungen auf den Prozessstoff des weiteren Verfahrens haben.

VI. Dokumentation des Normenmaterials

Als Anlage BF-MS 84 übersende ich eine Dokumentation, in der sämtliche Rechtsvorschriften aufgelistet sind, die jemals in diesem Verfahren eine Rolle gespielt haben – gemeint ist: in dem Wehrbeschwerdeverfahren, das durch Beschluss vom 7.7.2022 abgeschlossen wurde, sowie in dem darauffolgenden Anhörungsrügeverfahren; beide Verfahren werden für die Zwecke der nachfolgenden Ausführungen ungeachtet ihres unterschiedlichen Aktenzeichens zu einer Einheit zusammengefasst.

Die Dokumentation soll verdeutlichen, dass die Beschwerdeführer, falls sie eines Tages eine verfassungsgerichtliche Prüfung der am 7.7.2022 verkündeten

Entscheidungen anstreben sollten, dem Gebot der materiellen Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde in vollem Umfang Genüge getan haben. Die Vielfalt der herangezogenen Vorschriften führt die Komplexität der streitgegenständlichen Materie nochmals nachdrücklich vor Augen.

Im Zentrum der Beweisaufnahme standen die Notwendigkeit, die Wirksamkeit und die Sicherheit der COVID-Injektionen. Deutlich zu kurz kamen demgegenüber die arzneimittelrechtlichen und – damit zusammenhängend – die europarechtlichen Aspekte der COVID-Injektionen. Wenn man der Beschwerdegegnerin nicht aufgab, die klinischen Prüfungen selbst vorzunehmen, welche den Impfstoffherstellern im Zulassungsverfahren nachgelassen worden waren, hätte im hiesigen Verfahren zwingend die Vereinbarkeit der Zulassungsentscheidungen für die COVID-Injektionen mit höherrangigem Recht überprüft werden müssen – notfalls mithilfe einer Vorlage an den EuGH. Das Europäische Gericht erster Instanz hatte Individualklagen gegen die Zulassung der Impfstoffe Spikevax (Moderna, EuG v. 9.11.2021, Rs. T-136/21) und Comirnaty (BioNTech, EuG v. 9.11.2021, Rs. T-96/21) mangels Rechtsbetreffenheit der jeweiligen Kläger zurückgewiesen und dabei insbesondere den Einwand nicht gelten lassen, die Kläger würden ihres effektiven Rechtsschutzes beraubt: Dieser Rechtsschutz werde durch den EuGH und die nationalen Gerichte gewährleistet (EuG v. 9.11.2021, Rn. T-136/21, Rn. 63 ff.; EuG v. 9.11.2021 – Rs. T96/21, Rn. 64 ff.). Konsequenter wäre es die Aufgabe des erkennenden Senats gewesen, die Zulassungsentscheidung auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Im Rahmen des diesseitigen Sachvortrags war auf die Entscheidung in der Rechtssache T-96/21 bereits hingewiesen worden (siehe Anlage BF-MS 84, S. 402). Indem der erkennende Senat von einer solchen Überprüfung Abstand genommen hat, hat er nicht nur das rechtliche Gehör der Beschwerdeführer verletzt. Vielmehr wurden, indem die Durchführung eines Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 AEUV unterblieb, die Beschwerdeführer darüber hinaus ihrem gesetzlichen Richter entzogen.

Prof. Dr. Martin Schwab